

# **BGer 1B\_555/2021 vom 1. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_555\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_555_2021)

FR: TF 1B\_555/2021 du 1 septembre 2022

IT: TF 1B\_555/2021 del 1 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache (vgl. Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 90 BGG). Mit dem angefochtenen Entscheid ist die Vorinstanz auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschwerdeführer nach Art. 81 Abs. 1 BGG unabhängig von seiner Legitimation in der Sache berechtigt, wobei sich der Streitgegenstand auch vor Bundesgericht auf die Eintretensfrage beschränkt. Da die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde in Strafsachen vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 und Art. 97 Abs. 1 BGG) einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz hätte auf seine Beschwerde gegen den rückwirkenden Entzug der zuvor gewährten amtlichen Verteidigung eintreten müssen. Er rügt eine Verletzung von Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 BGG.

#### **E. 2.1**

Art. 382 StPO regelt die Legitimation der Parteien - ausser der Staatsanwaltschaft - zur Ergreifung von Rechtsmitteln nach der StPO (zur Legitimation der Staatsanwaltschaft vgl. Art. 381 StPO). Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Voraussetzung des rechtlich geschützten Interesses gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO entspricht derjenigen von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG für die Beschwerde an das Bundesgericht (vgl. auch Art. 111 Abs. 1 BGG).

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist als amtlicher Verteidiger der beschuldigten Personen eingesetzt und tätig geworden. Zwischen ihm und dem Kanton hat ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten bestanden (vgl. BGE 139 IV 261 E. 2.2.1). Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse, sich gegen den rückwirkenden Widerruf seines Mandats zur Wehr zu setzen (vgl. Urteil 1B\_632/2012 vom 19. Dezember 2012 E. 1). Zwar kann der Anwalt, der im Namen der von ihm vertretenen Person erfolglos ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt hat, dagegen nicht in eigenem Namen vorgehen (vgl. Urteil 1B\_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.2 mit Hinweisen). Davon unterscheidet sich jedoch die vorliegende Situation, in welcher der Beschwerdeführer als amtlicher Verteidiger zunächst eingesetzt und anschliessend rückwirkend wieder abgesetzt worden ist, wodurch er an der Anfechtung des Entscheids des Bezirksgerichts nicht nur ein faktisches, sondern ein persönliches und unmittelbares und

damit ein rechtlich geschütztes Interesse hat. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz verletzt Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 81 Abs. 1 lit. b und Art. 111 Abs. 1 BGG .

### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ). Für das bundesgerichtliche Verfahren ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal der Beschwerdeführer als Anwalt in eigenem Namen Beschwerde führt und kein besonderer Aufwand im Sinne der Rechtsprechung entstanden ist (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 129 II 297 E. 5 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.